BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Einwohnergemeinde Egerkingen

Erschliessung Steinbruch Vorberg

Raumplanungsbericht / Techn. Bericht Vorprojekt

Auflage

Auftraggeber
Einwohnergemeinde Egerkingen
Bahnhofstrasse 22
4622 Egerkingen

Verfasser
Rolf Riechsteiner
BSB + Partner
Von Roll-Strasse 29
4702 Oensingen
Tel. 062 388 38 38
E-Mail: rolf.riechsteiner@bsb-partner.ch

Dokumenteninfo

Dokument	Datum	genehmigt von
Raumplanungsbericht	**12.06.2019**	**rri**
Ablageort	Objektnummer	Anzahl Seiten
K:\Tiefbau\Egerkingen\6916 Erschliessungsplan Steinbruch Vorberg\26 Berichte\Auflagedossier\Raumplanungsbericht_190612.docx	**6916 / 35110**	**15**

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor	Datum
010	Vorprojekt, Raumplanungsbericht	rri	28.10.2015
020	Vorprüfung	rri	17.10.2018
030	Mitwirkung (Vorprüfungsbericht)	rri	31.03.2019
040	Auflagedossier	Rri	12.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1	**Ausgangslage**	**4**
1.1	Planungsgeschichte	4
1.2	Grundlegende raumplanerische Beurteilung	5
2	**Auftrag**	**6**
3	**Planungsgegenstand**	**6**
3.1	Zielsetzungen	6
3.2	Rahmenbedingungen	6
3.3	Grundlagen	7
4	**Verfahren**	**8**
5	**Planungsperimeter**	**9**
6	**Projektierte Erschliessungsanlagen**	**10**
6.1	Entwicklung Linienführung	10
6.2	Trassierung Vorprojekt (orientierend)	10
6.3	Strassenentwässerung	11
6.4	Betrieb und Unterhalt bei Strassenabschnitten mit grosser Steigung	11
7	**Interessenabwägung**	**12**
7.1	Siedlung	12
7.2	Verkehr, Infrastruktur	12
7.3	Landschaftsschutz	12
7.4	Landwirtschaft	13
7.5	Naturschutz	13
7.6	Wald	13
8	**Information und Mitwirkung**	**14**
9	**Fazit**	**15**

Planbeilagen:

Auflageprojekt Teil Süd (Erschliessungsplan), Situation 1:500 Plan Nr. 35110/15B

Auflageprojekt Teil Nord (Erschliessungsplan), Situation 1:500 Plan Nr. 35110/16A

1 Ausgangslage

1.1 Planungsgeschichte

Im Gebiet Vorberg im Westen von Egerkingen wird seit Jahrzehnten Kalkstein abgebaut. Mit RRB Nr. 6538 vom 19. Dez.1967 erfolgte erstmalig eine offizielle Bewilligung an die Steinbruch Egerkingen AG als Pächterin der Bürgergemeinde Egerkingen, den Steinbruch betreiben zu können. Diese Bewilligung wurde in der Folge mit Auflagen mehrfach verlängert, zuletzt bis Ende 2021. Für eine langfristige Bewilligung fehlt heute eine neurechtliche, gesamtheitliche raumplanerische Bereinigung des Abbaus und der Aufbereitung von Kalkstein im Rahmen einer Ortsplanungsrevision und/oder mittels Nutzungsplanung.

Der Steinbruch Vorberg wird heute ab der Solothurnerstrasse via Kornhausplatz über die Martin-, Domherren- und Steinbruchstrasse erschlossen. Diese Erschliessungsachse erzeugt eine prozentual hohe Schwerverkehrsbelastung im historischen Ortszentrum der Gemeinde Egerkingen. Gleichzeitig stellt die Erschliessungsachse eine wichtige Schulwegverbindung dar. Aufgrund der verschiedenen negativen Auswirkungen (Lärmbelastung, Abgasemissionen, Erschütterungen) und zur Verbesserung der Schulwegsicherung beabsichtigt die Gemeinde deshalb seit längerem die Erschliessung des Steinbruchs westlich des Siedlungsgebietes direkt ab der Kantonsstrasse zu realisieren.

Mit der durch den RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014 genehmigten Ortplanungsrevision wurde das Steinbruchareal der Zone «Abbaugebiet Vorberg» zugeteilt und eine alternative Linienführung der Steinbrucherschliessung als Orientierungsinhalt definiert. Die kritische Haltung der kantonalen Fachstellen zur neuen Erschliessung führte Mitte 2016 zur Einberufung eines Runden Tisches unter der Leitung von Regierungsrat Roland Fürst mit Beteiligung der Steinbruchbetreiber, der Planungsbehörde (Einwohnergemeinde Egerkingen), der Grundeigentümer (Bürgergemeinde Egerkingen) und der betroffenen kantonalen Fachstellen.

Die Diskussion zeigte, dass ein längerfristiger Weiterbetrieb des Steinbruchs (35 – 40 Jahre) im Interesse des Kantons steht und eine neue Erschliessung nicht weiter ausgeschlossen werden darf. Diese Haltung wurde im mittlerweile durch den Bundesrat genehmigten Kantonalen Richtplan gefestigt. Der Steinbruch Vorberg Egerkingen wurde darin als Erweiterungs- und Ersatzgebiet für die kurzfristige Versorgung mit Kalkstein mit der Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. Es wurde dazu folgendes Festgehalten:

«Aufgrund diverser Abklärungen hat sich gezeigt, dass der Abbau und die Aufbereitung von Kalkstein langfristig weiterbetrieben werden kann. Die Langfristigkeit betrifft auch die Rekultivierungsmassnahmen. Die bestehende Erschliessungssituation ist für einen dauerhaften Betrieb unbefriedigend und gefährlich. Somit ist eine neue Erschliessung im Westen des Siedlungsgebietes von Egerkingen grundsätz-

lich nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde legt die Erschliessung ebenfalls in einem Nutzungsplanverfahren fest. Dazu ist vorgängig eine Einigung zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde notwendig. In der Nutzungsplanung ist insbesondere das überwiegende Interesse an der neuen Erschliessung nachzuweisen.»

In der Folge wurde die auslaufende Abbaubewilligung durch das Amt für Umwelt mit Verfügung vom 19. Dez. 2017 als einvernehmliche Übergangslösung bis zum 31. Dez. 2021 verlängert. Bis zum Ablauf der verlängerten Bewilligung sind die vollständigen Unterlagen für einen neuen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit UVB zur Vorprüfung einzureichen.

Die Bürgergemeinde ihrerseits hat im Juni 2017 in Absprache mit der Einwohnergemeinde den Pachtvertrag mit der Betreiberin STAG Steinbruch AG ebenfalls um vier Jahre verlängert. Damit verbunden ist die Auflage, dass bis zum 30. Juni 2019 einen Erschliessungsplan für eine neue Zufahrt von Westen her öffentlich aufzulegen ist.

1.2 Grundlegende raumplanerische Beurteilung

Mit der Zuweisung des Steinbruchareals in die Bauzone und der Festsetzung im Kantonalen Richtplan wurde die grundlegende Interessensabwägung zugunsten eines langfristigen Weiterbetriebes des Steinbruchs zum Abbau und zur Aufbereitung / Veredelung von Kalkstein getroffen.

Das überwiegende Interesse an der neuen Erschliessung wird im langfristigen Erhalt des Steinbruchs hinreichend begründet. Voraussetzung bildet die erforderliche Einigung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde über die zukünftige Erschliessung. Diese wird durch die Initiierung des ausgelösten Nutzungsplanverfahrens für eine neue Erschliessung dokumentiert.

Im Rahmen der Ortsplanung wurden alternative Erschliessungen geprüft und insbesondere mit der betroffenen Nachbargemeinde Oberbuchsiten abgeklärt. Das Variantenstudium wurde im Rahmen der Ortsplanung durchgeführt, die Bestvariante in der Ortsplanungsrevision als Orientierungsinhalt dargestellt. Damit hat die Planungsbehörde (Einwohnergemeinde Egerkingen) die grundlegende Linienführung bestimmt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird die Linienführung nicht in Frage gestellt, sondern in der Form eines Vorprojektes verfeinert und konkretisiert, mit dem Ziel, bis Juni 2019 den Erschliessungsplan öffentlich aufzulegen.

2 Auftrag

Die Einwohnergemeinde Egerkingen beauftragte BSB+Partner, Ingenieur und Planer in verschiedenen Phasen ab 2015 mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes inkl. der Erstellung der notwendigen Erschliessungspläne.

3 Planungsgegenstand

3.1 Zielsetzungen

Der vorliegende Raumplanungsbericht hat zum Ziel, den Planungsprozess sowie die möglichen räumlichen Auswirkungen der neuen Erschliessung aus raumplanerischer Sicht aufzuzeigen.

3.2 Rahmenbedingungen

Die bestehende Erschliessung des Steinbruchs wird nicht aus planungsrechtlichen Gründen aufgegeben. Die neue Erschliessung ist vielmehr das Resultat eines politischen Prozesses zwischen der Einwohnergemeinde und er Bürgergemeinde Egerkingen sowie das Resultat des Runden Tisches vom 1. Juli 2016. Das öffentliche Interesse an einer neuen Erschliessung wurde mit dem bisherigen Planungsprozess vielfach belegt.

Auch der Umstand, dass vorgängig zur Eingabe einer umfassenden Nutzungsplanung mit UVB nur die Erschliessung in einem Planungsverfahren aufgezeigt werden soll, war Bestandteil des Ergebnisses des Runden Tisches vom 1. Juli 2016. Mit diesem Entscheid ist hinreichend dokumentiert, dass bereits die heutige Nutzung eine neue Erschliessung begründet, unabhängig des künftig vorgesehenen Betriebes.

Basis für die Festsetzung der Erschliessung bildet somit die heutige Situation des Steinbruchs Vorberg und nicht allfällige zukünftige Betriebszustände.

Nichts desto trotz wurde dem Wunsch der kantonalen Fachstellen entsprochen und durch die Betreiberin, der STAG Steinbruch AG bereits im Vorfeld ein mögliches Zukunftsszenario in Form eines Betriebskonzeptes erarbeitet. Dieses wurde zusammen mit einer raumplanerischen Voranfrage eingereicht. Die Dokumente bilden eine wesentliche Grundlage für die nach der Festsetzung der Erschliessung folgenden Phasen einer umfassenden Nutzungsplanung mit UVB (Einreichung zur Vorprüfung bis Ende 2021). Eine inhaltliche Auseinandersetzung findet dannzumal statt. Sie sind unter den Grundlagen aufgeführt.

Den Erschliessungsplänen kommt nicht gleichzeitig – wie ursprünglich angedacht – die Bedeutung der Baubewilligung zu. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren wird nach der Genehmigung der Erschliessungspläne durch den Regierungsrat erarbeitet.

3.3 Grundlagen

Folgende Grundlagen standen für die Projektbearbeitung zur Verfügung:

[1] Kantonaler Richtplan, Stand Prüfungsbericht vom 24. Okt. 2018
[2] Bewilligung betreffend Verlängerung der Abbaubewilligung, Bau- und Justizdepartement Solothurn vom 19. Dezember 2017
[3] Pachtvertrag zwischen der Bürgergemeinde Egerkingen und STAG Steinbruch AG, vom 16. Feb. 2011, inkl. Ergänzung Pachtvertrag (Vertragsverlängerung) vom 07. Sept. 2017
[4] Betriebskonzept Steinbruch Vorberg, STAG Steinbruch AG vom 12. Sept. 2016, Ergänzungen vom 27. Feb. 2017
[5] Raumplanerische Voranfrage, Geotest AG, vom 07. Sept. 2016
[6] Ortsplanungsakten der Einwohnergemeinde Egerkingen, BSB + Partner, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014
[7] Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Egerkingen, BSB + Partner, genehmigt mit RRB Nr. 2007/434 vom 20. März 2007
[8] Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL, Bern, 2002
[9] SN 640 110, Linienführung – Elemente der vertikalen Linienführung, VSS, Zürich, 1983

4 Verfahren

Folgende Verfahrensschritte sind seit der Durchführung des Runden Tisches vom 1. Juli 2016 erfolgt:

- Information an der Bürgergemeindeversammlung vom 5. Dez. 2016 über den Stand des Verfahrens
- Steinbruch Vorberg, Betriebskonzept, Erschliessung und weiterer Betrieb; Raumplanerische Vorabklärung, Amt für Raumplanung vom 8. Feb. 2017
- Entscheid Gemeinderat Egerkingen vom 26. April 2017, Auflage Erschliessungsplan bis 30. Juni 2019
- Verlängerung Pachtvertrag bis Ende 2021, Bürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2017
- Verlängerung Abbaubewilligung bis zum 31. Dez. 2021, Amt für Umwelt mit Verfügung vom 19. Dez. 2017
- Erschliessung Steinbruch Vorberg, Vorprojekt mit Raumplanungsbericht; Vorprüfungsdossier, BSB+Partner vom 24. Okt. 2018
- Erschliessung Steinbruch Vorberg; Vorprüfung, Amt für Raumplanung vom 21. Februar 2019
- Entscheid Planungs- und Steinbruchkommission zum weiteren Vorgehen vom 26. Feb. 2019
- Mitwirkung und Information Anstösser durch Einwohnergemeinde Egerkingen zwischen 6. und 20. Mai 2019
- Auflagelagebeschluss Einwohnergemeinde Egerkingen vom 12. Juni 2019
- Öffentliche Planauflage vom 21. Juni bis 22. Juli 2019

5 Planungsperimeter

Wie in Kap. 1.2 zusammengefasst, wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision verschiedene Korridore zur Erschliessung des Steinbruchs Vorberg beurteilt. Ein Ausbau der bestehenden Erschliessung hatte aufgrund der Vorgeschichte keine politische Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine Erschliessung über Gemeindegebiet von Oberbuchsiten über bestehende Flur- und Waldbewirtschaftungswege wurde von der Gemeinde Oberbuchsiten stets kategorisch ausgeschlossen. Damit blieb ein Erschliessungskooridor am westlichen Siedlungsrand. In Absprache mit dem Amt für Raumplanung wurde eine Variante ausgearbeitet, welche sich wo immer möglich an bestehende Erschliessungsstrukturen hält. Diese wurde in die Ortsplanung integriert und als Vorprojekt ausgearbeitet und zusammen mit dem Raumplanungsbericht den Kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht.

Das Planungsgebiet umfasst die Parzellen GB Egerkingen Nrn. 71, 1631, 1747, 90139 (Müslenstrasse), 1677, 1790, 90136 (Rumpelstrasse), 90138 (Sandackerstrasse), 1789, 1381, 90135, 90134 (Sonnhaldenstrasse), 1788, 1361, 1962, 1968, 1965, 90132 (Steinbruchstrasse), 1

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Erschliessungsplan (Ortsplanungsrevision) der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 29. April 2014

6 Projektierte Erschliessungsanlagen

6.1 Entwicklung Linienführung

Auf der Grundlage des Erschliessungsplans aus der Ortsplanung wurde ein erster Projektentwurf erarbeitet. Dabei musste festgestellt werden, dass insbesondere im Bereich der beiden Liegenschaften Sonnhaldenstrasse Nr. 41 und 42 ein grosser Geländeeinschnitt erforderlich wäre. Dieser würde massive Stützmauern beidseits der neuen Strasse notwendig machen und hätte eine Eingliederung in die bestehende Landschaft kaum zugelassen.

Im Hinblick auf eine bessere Eingliederung in das Gelände wurde deshalb eine alternative Linienführung südseitig der Liegenschaft Sonnhaldenstrasse 41 geprüft. Dabei zeigte sich, dass die Zufahrtsstrasse zum Steinbruch deutlich geringere Abgrabungen erfordert und dass auf Stützmauern vollständig verzichtet werden kann. Mit dieser neuen Linienführung verkürzt sich die Gesamtlänge der Strasse um rund 70 m. Durch die im Hang eingebettete Lage wird die Einsicht auf die Strasse durch die bestehenden Hecken und Feldgehölze stark eingeschränkt. Jedoch erfordert auch diese Linienführung im oberen Teilabschnitt eine Längsneigung von bis zu 17%. Mit Verweis auf andere vergleichbare Erschliessungsanlagen kann aber festgestellt werden, dass eine solche Längsneigung für den Werkbetrieb des Steinbruchs keine Probleme erzeugt.

6.2 Trassierung Vorprojekt (orientierend)

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen aus der kantonalen Vorprüfung wurde die Strassengeometrie weiter optimiert. Die folgende Beschreibung dient der grundsätzlichen Beurteilung der Erschliessung und hat orientierenden Charakter. Der Erschliessungsplanung kommt nicht gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Das Bauprojekt wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erstellt.

Die Erschliessung weist folgende grundsätzlichen Charakter auf:

- An die normgemässe Einmündung in die Solothurnerstrasse folgt ein 8 m breiter und ca. 50 m langer Strassenabschnitt, welcher das Kreuzen von Fahrzeugen ermöglicht. Die Erschliessung von GB Egerkingen Nr. 71 (Schützenhaus) erfolgt neu rückwärtig über die Müslenstrasse.
- Im Anschluss wird die Müslenstrasse auf 4 m ausgebaut und verläuft auf einer Gerade bis zur Einmündung der Rainackerstrasse.
- Der leicht versetzte Knoten Sandacker- / Rainacker- / Müslenstrasse wird so ausgestaltet, dass ein Kreuzen in der Linie Sandacker- / Müslenstrasse auf einer Länge von ca. 40 m möglich wird. Bis zu diesem Knoten verläuft die Erschliessung grundsätzlich dem gewachsenen Gelände. Böschungen und Abgrabungen sind auf ein Minimum beschränkt.
- Anschliessend folgt das Trassee der Sandackerstrasse bis über den Knoten Rumpelstrasse. Ab diesem Teilabschnitt bis zur Querung der Sonnhaldenstrasse weist die Strasse eine Längsneigung von rund 16.6 % auf, was über den Richtwerten gemäss [9] liegt.

- Die Sandackerstrasse bleibt im nördlichen Teil unverändert bestehen und stellt weiterhin die Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften sicher.
- Ausserhalb der Kurvenbereiche weist die Erschliessung weiterhin eine Breite von 4 m auf. De Böschungen wurden im Vorprojekt mit einer Neigung von 2:3 angenommen. Im Baubewilligungsverfahren (Bauprojekt) ist die Ausbildung der Böschungen im Hinblick auf eine gute Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden Landwirtschaftsflächen mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Detail zu prüfen (flache Ausbildung, wenn möglich ≤ 1:2).
- Um den Strassenunterhalt im Bereich Sonnhaldenstrasse zu gewährleisten, wird die ostseitige Einmündung für Motorfahrzeuge befahrbar bleiben. Die westseitige Einmündung soll zukünftig dem Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr) dienen.
- Im Bereich der Steinbruchstrasse wird das Trassee auf 7 m ausgeweitet, dies auf einer Länge von ca. 20 m. Die letzte Kurve am Ende des Projektperimeters, welche die neue Erschliessung mit der bestehenden Steinbruchstrasse verbindet, weist eine Breite von 10.5 m auf. Diese Breite ist durch die überstrichene Fläche eines Lastwagens in der Kurve vorgegeben. Ein Kreuzen von zwei Lastwagen ist in der Kurve nicht möglich.
- Im letzten Teilabschnitt weist die Strasse eine Längsneigung von rund 14.2 % auf. Diese liegt leicht über den Richtwerten gem. [9]. Aufgrund dieser Neigung muss die Steinbruchstrasse auf einer Länge von rund 40 m angepasst werden.

6.3 Strassenentwässerung

Es ist vorgesehen, die Strasse grundsätzlich über die Schulter zu entwässern. Das Meteorwasser versickert abschliessend über die belebte Bodenschicht im Bankett und/oder der Böschung. Aufgrund des Verkehrsaufkommens kann davon ausgegangen werden, dass die Belastung des Strassenabwassers in die Klasse „gering" fällt. Da die Vulnerabilität des Grundwassers als gering bis mittel abgeschätzt werden kann und sich das Projekt im Gewässerschutzbereich A_u befindet, ist eine Versickerung möglich (gem. [8]).

Im Bereich des Knotens Steinbruchstrasse wird aufgrund des Quergefälles ein Strassenablauf erforderlich. Dieser kann an die Kanalisation angeschlossen werden.

6.4 Betrieb und Unterhalt bei Strassenabschnitten mit grosser Steigung

Wie in Kap. 6.2 erläutert, werden im Teilabschnitt zwischen Rainacker- und Sonnhaldenstrasse sowie vor der Einmündung in die Steinbruchstrasse die Richtwerte für maximale Längsneigungen gemäss den einschlägigen Normen (vgl. [9]) überschritten. Aufgrund von Erfahrungswerten anderer vergleichbarer Erschliessungsanlagen in der unmittelbaren Umgebung ergeben sich aufgrund dieser Längsneigungen für die Funktion der Strasse als Erschliessung des Steinbruchs Vorberg keine Einschränkungen, dies gilt auch für allfällige Betriebs- und Unterhaltsarbeiten.

7 Interessenabwägung

7.1 Siedlung

Mit der aufgezeigten neuen Erschliessung des Steinbruchs kann im Ortszentrum der Gemeinde Egerkingen eine spürbare Reduktion der Schwerverkehrsbelastung erzielt werden. Dies führt zu einer Verminderung von Lärm- und Luftbelastungen in einem wesentlichen Teil des Siedlungsgebietes. Aufgrund der Linienführung der neuen Strasse und der bestehenden Bebauungsstruktur kann davon ausgegangen werden, dass die neue Strassen die massgebenden Grenzwerte der Lärmschutzverordnung einhält.

Mit der reduzierten Verkehrsbelastung innerhalb des Siedlungsgebietes erhöht sich zugleich die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr (Schulwegachse). Damit wird das Hauptziel der neuen Steinbrucherschliessung erfüllt.

7.2 Verkehr, Infrastruktur

Die Ausgestaltung des neuen Anschlussknoten an die Hauptstrasse H5 erfolgt gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien. Das Schützenhaus wird neu rückwärtig erschlossen, womit wie bis anhin eine Einfahrt ab Kantonsstrasse besteht. Die einspurig befahrbare Erschliessungsstrasse ist mit mehreren Ausweichstellen ausgestattet, so dass auch ein Kreuzen von Fahrzeugen (Lastwagen) möglich ist.

Die neue Erschliessungsstrasse grenzt an keine Bauzonengrenze. Sie hat keinerlei Erschliessungsfunktion für die bestehende Bauzone und ist entsprechend auch in einem funktionalen aber einfachen Ausbaustandard geplant (keine Beleuchtung, keine Werkleitungen zur Ver- und Entsorgung, keine Randabschlüsse). Bei den seitlich einmündenden Flurstrassen werden nur die minimal notwendigen Anpassungen vorgenommen. Damit wird dem Anliegen «keine schleichende Siedlungsentwicklung auf Raten» vollumfänglich Rechnung getragen.

7.3 Landschaftsschutz

Die projektierte Strasse liegt gemäss geltenden Richtplan [1] des Kantons Solothurn im Landwirtschaftsgebiet zwischen den Gemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten. Der Projektperimeter folgt dem östlichen Rand des Siedlungstrenngürtels von regionaler Bedeutung. Da der nördliche (neue) Strassenabschnitt oberhalb von bestehenden Feldgehölzen und Hecken verläuft, wird dieser bei einer Betrachtung von der Dünnernebene aus kaum wahrgenommen.

Um einer optimalen Integration ins Landschaftsbild Rechnung zu tragen, sind im Baubewilligungsverfahren folgende Punkte zu prüfen:

- Die Hecke entlang der Sonnhaldenstrasse und jene unterhalb der Steinbruchstrasse könnten etwas gegen Westen in die Böschungen der neuen Strasse hinein verlängert werden (auch als Ersatz für allenfalls tangierte Hecken im Einmündungsbereich in die Steinbruchstrasse).
- Oberhalb der Sonnhaldenstrasse stehen einige ältere Hochstammbäume, welche durch die neue Strasse tangiert werden. Zur Aufwertung des Areals könnten in Absprache mit dem Grundeigentümer ein paar neue Hochstammbäume gepflanzt werden.

7.4 Landwirtschaft

Gemäss vorliegendem Projekt orientiert sich die Linienführung am bestehenden Flurweg- und Strassennetz sowie soweit möglich am anstehenden Terrainverlauf. Dabei sind mit Ausnahme der Kurvenbereiche (Kreuzungspunkte) nur geringfügige Strassenverbreiterungen geplant. Es ist geplant, die Strasse durchgängig mit einem staubfreien Belag zu versehen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird bei einer sorgfältigen Ausführung der Böschungen kaum beeinträchtigt. Entwässerungen sind keine betroffen.

Das Projekt beansprucht, wenn auch nur in sehr geringem Masse, Fruchtfolgeflächen (FFF). Die genaue Fläche der benötigten FFF und die Wiederverwertung ist im Rahmen des Bauprojektes auszuweisen.

7.5 Naturschutz

Das Naturinventar von Egerkingen weist im oberen Bereich der neuen Strasse eine Blumenwiese aus. Dieser Lebensraum ist grundsätzlich schützenswert. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Bauprojektes) ist zu prüfen, wo und in welcher Form allenfalls ein angemessener Ersatz geschaffen werden kann. So könnten z.B. die neuen Böschungen mit magerem Substrat gestaltet und mit artenreichem Saatgut begrünt werden. Zudem könnten Kleinstrukturen für Reptilien geschafften werden. Allfällige Konflikte mit den Interessen der Landwirtschaft sind im weiteren Planungsverlauf zu diskutieren.

7.6 Wald

Die Strassenführung bis und mit Einlenker in die Steinbruchstrasse tangiert keine Bestockungen. Jedoch kommt die neue Erschliessung in den Bereich des gesetzlichen Waldabstandes zu liegen und erfordert eine entsprechende Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 17 WaG. Diese kann gemäss Vorprüfungsbericht mit entsprechenden Auflagen (während Bauphase) in Aussicht gestellt werden.

8 Information und Mitwirkung

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens fand 06. Mai 2019 in der Kornkammer der Alten Mühle ein Informationsabend statt, zu welchem die Bevölkerung und insbesondere die direktbetroffenen Grundeigentümer und Pächter persönlich eingeladen wurden. Die rund 30 Teilnehmer interessierten sich vor allem für die geplante Signalisation auf der neuen Strasse, die Auswirkungen auf die Sonnhaldenstrasse, resp. das Sonnhaldenquartier und die Anzahl Zu- und Wegfahrten. Auch zum heutigen Betrieb des Steinbruchs wurden Fragen gestellt. Bis zum 20. Mai 2019 konnte zur Erschliessungsplanung Stellung genommen werden, insgesamt gingen 15 Vernehmlassungen ein. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- 8 Eingaben von direkt betroffenen Grundeigentümern: In diesen Stellungnahmen wird die neue Erschliessung als unverhältnismässig bezeichnet. Es wird aber auch auf die Unannehmlichkeiten des heutigen Betriebes verwiesen und auf die seit Jahren versprochene Schliessung des Steinbruchs. Ebenfalls werden Bedenken bezüglich Umweltschutz, möglicher Verkehrsverlagerungen (Quartierverkehr) sowie der Verbauung bestehender Naturwerte geäussert. Nicht richtig ist der Hinweis, dass der vorliegenden Nutzungsplanung auch die Bedeutung einer Baubewilligung zukommen soll. An der Mitwirkungsveranstaltung wurde explizit darauf hingewiesen, dass mit der Erschliessungsplanung keine Baubewilligung erteilt wird. Fazit: Grosser Widerstand gegen den Betrieb des Steinbruchs, unabhängig davon ob via Domherren-/Steinbruchstrasse oder via die neue Strasse erschlossen. Der Weiterbetrieb des Steinbruchs stellt keine Option dar.
- 1 Eingabe von einem Eigentümer und Pächter: Dieser verlangt, dass ihm für die abzutretenden Flächen eine Flächen- resp. Geld-Kompensation anzubieten sei, mit einem konkreten Vorschlag bezüglich Eigentumsübertragung einer heute der STAG AG gehörenden Parzelle.
- 4 Eingaben von Umweltverbänden (BirdLife, WWF, pro natura, VCS): In diesen Stellungnahmen wird die heute beschränkte Anzahl Fahrten auf der bestehenden Erschliessung als kein unüberwindbares Hindernis bezeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäss kantonalem Richtplan in der Nutzungsplanung das überwiegende Interesse an der neuen Erschliessung nachzuweisen sei. Sie verlangen, dass die betroffenen Naturwerte detailliert quantitativ zu erfassen sind und qualitativ zu kartieren seien und in der Nutzungsplanung ökologische Ersatzmassnahmen aufzuzeigen seien. Der VCS bittet explizit auf die geplante Erschliessungsstrasse zu verzichten, da die Beeinträchtigungen nur von einem Ort zum anderen verschoben würde.
- 1 Eingabe von einem Einwohner und Bürger von Egerkingen: Der Bau der Erschliessung sei aus Kosten-, Naturschutzgründen und der geringen Nutzung der neuen Strasse abzulehnen, zudem sei ggf. eine UVP durchzuführen.
- 1 Eingabe von einem Direktbetroffenen der heutigen Zufahrt: Für ihn wäre die Neuerschliessung eine «gute Sache», die neue Strasse müsse jedoch für die Anwohner benutzbar sein (Sonnhaldenquartier).

An der Sitzung vom 12. Juni 2019 nahm der Gemeinderat Kenntnis vom Vorprüfungsbericht und vom Ergebnis der Mitwirkung. Er stellt fest, dass der Widerstand gross ist und es absehbar ist, dass in der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung unabhängig der Ausgestaltung der neuen Erschliessung mit vielen Einsprachen zu rechnen ist. Die Anliegen aus der Mitwirkung sollen deshalb zusammen mit den Einsprachen aus der Planauflage in die weitere Planung einfliessen, dies auch unter der Überlegung, dass zu einem späteren Zeitpunkt klarere Aussagen der STAG AG über die künftige Nutzung des Steinbruchs vorliegen.

9 Fazit

Mit der vorliegenden Erschliessungsplanung wird die planungsrechtliche Grundlage für die direkte Erschliessung vom Steinbruch Vorberg ab Kantonsstrasse geschaffen. Das «überwiegende Interesse» an der neuen Erschliessung wird im langfristigen Erhalt (Zuweisung des Steinbruchareals in die Bauzone, Festsetzung im Kantonalen Richtplan) des Steinbruchs begründet.

Die Planung entspricht dem Resultat des Runden Tisches vom 1. Juli 2016. Auch der Umstand, dass vorgängig zur Eingabe einer umfassenden Nutzungsplanung mit UVB nur die Erschliessung in einem Planungsverfahren aufgezeigt werden soll, war Bestandteil des Ergebnisses des Runden Tisches vom 1. Juli 2016.

Die Interessensabwägung zeigt, dass auch aus Sicht von Natur und Umwelt ausschliesslich lösbare Interessenskonflikte bestehen und die Anforderungen aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht erfüllt werden können. Die Mitwirkung zeigt jedoch auch, dass mit Widerstand gegen die Erschliessungsplanung zu rechnen ist.

Die neue Erschliessungsstrasse bildet die Grundlage für die weiteren Planungsschritte und gewährleistet den Weiterbetrieb des Steinbruchs sowie auch die spätere Rekultivierung, ohne dass dadurch das Siedlungsgebiet der Gemeinde tangiert oder erweitert wird. Der Gemeinderat beschliesst die öffentliche Auflage.

Oensingen, 12. Juni 2019
BSB + Partner, Ingenieure und Planer

Rolf Riechsteiner